

Satzung

über die Förderung in Kindertagespflege im Landkreis Nordhausen

Aufgrund der §§ 98 Abs. 1, 99 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 99,134), der §§ 22, 23, 43, 79 und 80 des achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Art 3a des Gesetzes vom 24. März 2011 8BGBl. I, S. 1696) und den §§ 2 Abs. 1, 8, 9, 18 Abs. 5 und 9, 15a und 17 Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes und anderer Gesetze vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 105) sowie der Thüringer Verordnung zur Ausgestaltung der Kindertagespflege (ThürKitapflegVO vom 20. Juni 2006 (GVBl. S. 365) zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juni 2009 (GVBl. S. 724) hat der Kreistag des Landkreises Nordhausen in der Sitzung am 20.12.2011 die folgende Satzung über die Inanspruchnahme von Kindertagespflege beschlossen:

§ 1

Begriffsbestimmung

- (1) Kindertagespflege soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.
- (2) Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt der Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen erbracht. Sie bedarf der Erlaubnis durch das Jugendamt, wenn sie außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten mit mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate erbracht werden soll.
- (3) Kinder insbesondere im Alter von unter zwei Jahren können an Stelle oder in Ergänzung der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung in Kindertagespflege vermittelt werden. Nach dem vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes ist entsprechend § 8 Abs. 1 ThürKitaG grundsätzlich auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung zu verweisen oder nur im Rahmen eines besonderen Betreuungsbedarfs ergänzend zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung zu vermitteln.
- (4) Leistungsverpflichteter ist der Landkreis Nordhausen als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Die Satzung erstreckt sich auf Betreuungsverhältnisse, welche als geeignete und erforderliche Art der Förderung von Kindern vom Landkreis Nordhausen als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vermittelt und überwiegend öffentlich finanziert werden.
- (2) Anspruchsberechtigt sind Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes gemäß § 1 Abs. 4 haben.
- (3) Von der Satzung unberührt bleiben von Eltern selbstorganisierte und privat finanzierte Betreuungsverhältnisse.

§ 3

Grundsätze der Gewährung

- (1) Im Rahmen des Platzangebotes des Landkreises wird Kindertagespflege einem Kind gewährt, wenn:
 1. ein Antrag durch die Eltern/ Personensorgeberechtigten gestellt wird,
 2. diese für das Wohl des Kindes erforderlich und geeignet erscheint,
 3. die Erziehungsberechtigten
 - einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches SGB erhalten, oder
 4. ein besonderer Betreuungsbedarf nur dadurch sichergestellt werden kann.
- (2) Die Betreuungszeit soll sich am Kindeswohl und dem Lebensrhythmus des Kindes orientieren sowie die Arbeitszeit der Eltern berücksichtigen. Sie soll in der Regel täglich zehn Stunden nicht überschreiten.
- (3) Für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege sind von den Erziehungsberechtigten monatliche Elternbeiträge zu entrichten. Das Nähere regelt die Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertagespflege des Landkreises.

§ 4 Aufgaben des Landkreises

- (1) Durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe erfolgt:
 1. die Planung, Organisation und Vermittlung von Tagespflegestellen als Angebot der Kindertagesbetreuung,
 2. die Anspruchsprüfung und Bescheiderteilung auf Tagespflege,
 3. der Abschluss einer Betreuungsvereinbarung entsprechend § 8 Abs. 4 Satz 2 ThürKitaG,
 4. die Erstattung monatlicher Aufwendungen der Tagespflegeperson, in dem vom zuständigen Thüringer Ministerium festgelegten Umfang,
 5. die Heranziehung der Eltern zu den Kosten der Tagespflege gemäß der Kostenbeitragssatzung.
- (2) Der Landkreis prüft die Geeignetheit der Tagespflegeperson und erteilt die Erlaubnis zur Kindertagespflege, wenn die Voraussetzungen nach § 43 SGB VIII erfüllt sind.
- (3) Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen werden in allen Fragen der Kindertagespflege beraten.

§ 5 Vertragliche Regelungen

- (1) Der Landkreis wirkt darauf hin, dass Rechte und Pflichten aus dem Tagespflegeverhältnis zwischen der Tagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten vertraglich geregelt werden. Die Aufnahme eines Kindes in eine Tagespflegestelle setzt den Abschluss einer vertraglichen Regelung (Tagespflegevertrag) voraus.
- (2) Inhalte dieser vertraglichen Regelung sind insbesondere:
 - Beginn, Umfang und Ort der Förderung,
 - Zusammenarbeit zwischen Tagespflegeperson und Erziehungsberechtigten,
 - Erziehungsgrundsätze,
 - Ausfallzeiten, Krankheit der Tagespflegeperson,
 - Arztbesuche, Gesundheitsschutz des Kindes,
 - Versicherungsschutz,
 - Beendigung des Tagespflegeverhältnisses,
 - Informationspflichten.
- (3) Der Landkreis vereinbart mit der Tagespflegeperson außerdem
 - die Gewährung einer laufenden Geldleistung,
 - Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung,
 - ein Verfahren zur entsprechenden Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung.

- (4) Änderungen des Tagespflegeverhältnisses sind beim Landkreis durch die Tagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten des Kindes unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Kinder- und Jugendhilfestatistik

Zur Beurteilung der Auswirkungen der Kinder- und Jugendhilfe und zu ihrer Fortentwicklung sind u.a. laufende Erhebungen zur öffentlich geförderten Kindertagespflege als Bundesstatistik durchzuführen. Die Tagespflegepersonen haben den Landkreis dabei zu unterstützen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Kreistages des Landkreises Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Nordhausen, 14.02.2012

Landkreis Nordhausen

gez. Claus
Landrat

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Nordhausen Nr. 4/2012 vom 29.02.2012 bekannt gemacht.